



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 195a desgl.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen zugelassenen Gegenstände. 195a

(Beilage zu Nr. 19/1930 des HMBL.)

I. Teil. Allgemeine Bestimmungen.

Begriffsbestimmungen.

§ 1.

1. Verladeschein ist der Schiffszettel, nicht das Konnossement.
2. Personenschiff ist ein Schiff, das bei Reisen in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt mehr als 12, bei weiteren Reisen mehr als 24 Fahrgäste an Bord hat, soweit nicht in den Verladungsvorschriften des II. Teils andere Bestimmungen getroffen werden.
3. Auswandererschiff ist ein nach außereuropäischen Häfen bestimmtes Schiff, mit dem, abgesehen von dem Kajütreisenden, mindestens 25 Fahrgäste befördert werden sollen.
Personen, die infolge höherer Gewalt oder infolge der Verpflichtung des Kapitäns, Schiffbrüchige oder andere Personen aufzunehmen, an Bord sind, zählen nicht als Fahrgäste.

Zusammenpacken und Zusammenladen.

§ 2.

Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gegenständen in einem Versandstück nur zusammengepackt werden, soweit es in der Anlage 2 der Seefrachtordnung ausdrücklich gestattet ist. Sie dürfen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Raum zusammen geladen werden, wenn dieses nicht in den Verladungsvorschriften des II. Teils verboten ist.

Bescheinigungen.

§ 3.

(1) Bei Verschiffung der bedingungsweise zugelassenen Gegenstände und Stoffe der Güterklassen I bis VI a des II. Teils hat der Ablader auf dem Verladeschein unter vollgültiger Firmenzeichnung folgende verantwortliche Erklärung abzugeben:

- a) bei allen Gütern, die nicht mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, die Erklärung, daß die Verpackung den Vorschriften der Anlage 1 der Seefrachtordnung entspricht, bei allen Gütern, die mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, die Erklärung, daß die in der Anlage 2 zur Seefrachtordnung gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind, und daß sich die Güter in der dort vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden;
- b) weiter bei Sendungen aus den Gruppen I a, b, c die Erklärung, daß die Beschaffenheit der Stoffe oder Gegenstände den Zulassungsbedingungen genügt, die im Güterverzeichnis der Anlage 1, II. Teil, der Seefrachtordnung gestellt werden;

c) endlich die besonderen Erklärungen, die für verschiedene Güter in den Verladungsvorschriften des II. Teils dieser Anlage gefordert werden.

(²) Diese Erklärungen können bei Sendungen von Sprengstoffen (Ia), Munition (Ib) und Gasen (Id) aus den Beständen der Verwaltung der Wehrmacht ohne weiteres abgegeben werden.

(³) Bei anderen als den im Absatz (²) bezeichneten bedingungsweise zugelassenen Sendungen der Klassen I bis VIa darf der Ablader die Erklärungen nur abgeben auf Grund entsprechender Bescheinigungen seines Auftraggebers. Bei der Erteilung eines Verladeauftrages für bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände hat der Auftraggeber des Abladers diesem für jedes Gut die Güterklasse und die Ziffer der Seefrachtordnung sowie die Eigenschaft des Gutes (z. B. „feuergefährlich“) anzugeben.

(⁴) Bescheinigungen des Auftraggebers über Sprengstoffe und Munition müssen durch vereidete Sachverständige oder von der Eisenbahnverwaltung anerkannte Chemiker bestätigt sein unter ausdrücklicher Beziehung auf die nach den Prüfungsbestimmungen des Reichsverkehrsministeriums gemäß Anlage CI der Eisenbahnverkehrsordnung vorgenommenen Prüfungen.

(⁵) Alle Bescheinigungen müssen für den Einzelfall ausgestellt sein.

Ausländische Durchfuhrgüter.

§ 4.

Sollen aus dem Auslande kommende bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände im Geltungsbereich dieser Bestimmungen in Kauffahrteischiffe weiterverladen werden, so gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Verladung explosionsgefährlicher Gegenstände, für die eine gültige, nach den Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vorgenommene inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, und selbstentzündlicher Stoffe (§ 1 Ziffer 1, I und II, der Seefrachtordnung, sowie Klassen I und II des II. Teils dieser Anlage) bedarf der besonderen Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Sie ist davon abhängig zu machen, daß die Gegenstände oder Stoffe ihrer Beschaffenheit nach nicht gefährlicher sind als die in den Klassen I und II des II. Teils dieser Anlage aufgeführten.

2. Die Verpackung muß mindestens gleiche Sicherheit gewähren wie die in den Klassen I bis VIa des II. Teils und in der Anlage 2 der Seefrachtordnung für die Gegenstände gleicher Gattung vorgeschriebene.

Von der Übereinstimmung der Bezeichnung der Behälter mit den Vorschriften des II. Teils dieser Anlage und der Anlage 2 der Seefrachtordnung kann abgesehen werden, wenn die besondere Übergabe der Sendungen an den Verfrachter oder seinen Stellvertreter unter Angabe der behördlich auferlegten Verladungsvorschriften (s. 4) sichergestellt wird.

3. Die Genehmigung zur Verladung kann nach dem Ermessen der Behörde einem Unternehmer für Gegenstände derselben Art

und Herkunft von Fall zu Fall, auf Zeit oder bis auf Widerruf erteilt werden.

4. In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung ist zugleich festzusetzen, welche Verladungsvorschriften des II. Teils dieser Anlage anzuwenden sind. Der Ablader hat die Urschrift oder eine von ihm bestätigte Abschrift den Verladescheinen an Stelle der im § 3 vorgeschriebenen Erklärung beizufügen.

Verladungs-Anmeldung.

§ 5.

(¹) Der Ablader hat die Verladescheine über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände oder Stoffe dieser Anlage dem Verfrachter oder seinem Vertreter so rechtzeitig zu übergeben, daß die Anordnungen für die den Vorschriften entsprechende Verladung, auch unter Berücksichtigung etwa schon eingenommener Teilladungen, getroffen werden können.

(²) Bestehen Zweifel darüber, ob dies auf Grund der Verladescheine selbst noch möglich sein wird, so ist eine besondere Anmeldung vorzuschicken. Diese Anmeldung muß Art, Umfang und Eigenschaft der Sendung sowie deren Gattungsziffer oder sonstige Bezeichnung nach dem II. Teil enthalten.

Feuerverhütungsmaßnahmen für die Laderäume und andere Schiffsräume.

§ 6.

Die Räume, in denen sich Sprengstoffe und andere explosionsfähige Stoffe, Munition und Feuerwerkskörper (I a, b, c Ziffer 3 des II. Teils der Anlage 1) sowie leicht brennbare Ladungen jeder Art befinden, dürfen nur mit elektrischen oder gut verschlossenen Kerzen- oder Pflanzenöllampen betreten werden. Für Räume, in denen entzündliche verdichtete oder verflüssigte Gase (I d), Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln (I e), brennbare Flüssigkeiten (333 a), oder feste, leicht entzündbare Stoffe (III b) verstaubt sind, oder in die Gase der genannten Ladungen eingedrungen sein können, sind ausschließlich tragbare elektrische Lampen ohne Kabelleitung, für Räume mit Kohlen und solche, die Kohlendgasen zugänglich sind, nur sogenannte Sicherheits- (Gruben-) Lampen zu verwenden. In allen diesen Räumen ist es untersagt, Feuer oder glühende Körper außer den angeführten Leuchtmitteln in irgendeiner Form zu gebrauchen oder damit zu hantieren, insbesondere auch zu rauchen.

Sicherheitslampen.

§ 7.

(¹) Die Sicherheits- (Gruben-) Lampen müssen vor Antritt längerer Reisen, sonst zweimal jährlich auf Explosionssicherheit geprüft und an Bord in gutem Zustand gehalten werden. Über jede Prüfung ist ein Vermerk in das Schiffstagebuch einzutragen.

(²) Im übrigen sind die bezüglichlichen Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft und die „Grundsätze für die Einrich-

tung, Aufbewahrung und Instandhaltung der Sicherheitslampen an Bord deutscher Schiffe“ (Anlage 3 der im Auftrage des Reichswirtschaftsministeriums herausgegebenen Druckschrift „Steinkohlenladungen in Kauffahrteischiffen“) zu beachten.

Laden und Löschen.

§ 8.

(¹) Während des Ladens und Löschens der im § 6 bezeichneten Güter mit Ausnahme von Steinkohlen darf auch in der Nähe der Ladeluken und Transportwege nicht geraucht werden.

(²) Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen und anderen explosionsfähigen Stoffen (Ia), von Munition (Ib) sowie von größeren Mengen selbstentzündlicher Stoffe (II), brennbarer Flüssigkeiten (IIIa) und fester leicht entzündlicher Stoffe (IIIb) Feuer auf dem Schiff unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenflugs zu treffen; z. B. sind die Schornsteine der Schiffskombüsen, Öfen und Hilfskessel, sofern sie nicht in den Hauptschornstein eingeführt sind, im Umsreis von 30 m von den Luken und Transportwegen mit Funkenfängern zu versehen.

(³) Wenn das Laden oder Löschen bei Dunkelheit stattfindet, müssen die Verladungsplätze durch hochangebrachte feste Laternen beleuchtet werden, die nicht durch leicht entzündliche Öle, wie Petroleum, gespeist sein dürfen.

Behandlung der Versandstücke.

§ 9.

(¹) Bei der Beförderung von Behältern mit bedingungsweise zugelassenen Gegenständen ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, insbesondere sind die Verpackungen vor Beschädigungen, explosionsgefährliche Gegenstände auch schon vor Erschütterungen durch Stöße, Herabfallen, Umkanten oder Rollen zu bewahren. Fässer mit organischen Nitrokörpern der 1. Gruppe (Abschnitt 1 a, A, 1. Gruppe, b) dürfen gerollt werden.

(²) Packgefäße, die eine die sichere Beförderung gefährdende Beschädigung erlitten haben, dürfen nicht verladen werden. Das gilt insbesondere von allen Packgefäßen, bei denen die vorgeschriebene Dichtheit nicht mehr vorhanden ist, also z. B. auch von Kalziumkarbidbehältern, bei denen sich Azetylengeruch bemerkbar macht. In Zweifelsfällen ist die Verladung davon abhängig zu machen, daß ein Sachverständiger sie nach sorgfältiger Prüfung der Behälter für zulässig erklärt.

(³) Während der Beförderung bemerkte Gefährdung der Ladung durch beschädigte Versandstücke hat der Schiffsführer unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

§ 10, § 11 pp.

Auswandererschiffe.

§ 12.

Die für Auswandererschiffe erlassenen besonderen Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Gegenstände werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

II. Teil. Einzelbestimmungen*).

III b. Feste leicht entzündbare Stoffe.

Nachstehende Stoffe sind besonderen Bedingungen unterworfen:

Güterverzeichnis.

Zellhorn- (Zelluloid-) Abfälle, Zellhornfilmabfälle.

Verpackung.

(¹) Die Stoffe sind in starke, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (auch Fässer) zu verpacken. Bei Kisten müssen die Bretter geleimt oder gefedert und genutet sein. In den Holzbehältern müssen die Stoffe noch wieder verpackt sein in nicht verlöteten Blechbehältern oder Blecheinsätzen, in Öltuch oder anderem dichten, festen Gewebe, in zäher Pappe oder in zähem, festem Packpapier. Das Rohgewicht der Packgefäße darf 100 kg nicht übersteigen.

(²) Die äußeren Behälter müssen die deutliche, haltbare Inhaltsangabe und den Vermerk „Leicht entzündbar“ tragen.

Verladungsvorschriften.

III b. Feste leicht entzündbare Stoffe.

A. Verladescheine.

1. Die festen leicht entzündbaren Stoffe der bedingungsweise zugelassenen Arten sind mit einem besonderen Verladeschein (Schiffszettel) anzuliefern, in dem andere Gegenstände nicht aufgeführt sind. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und als „leicht entzündbar“ zu bezeichnen.
2. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Verordnung.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die festen, leicht entzündbaren Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib.

Sie dürfen mit Sprengstoffen und Munition nur dann auf demselben Schiff befördert werden, wenn sie in horizontal weit von den Sprengstoffen und der Munition entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder so an Deck untergebracht werden, daß bei Entzündung der leicht entzündbaren Stoffe eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.

2. Die Stoffe sind von Zündwaren, Feuerwerkskörpern und dergleichen (Ic), Natriumsuperoxyd (Ie; 3), selbstentzündlichen Stoffen (II), mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (Ziffer 10), Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus (V, 1), sonstigen gefährlichen Gütern (VI), räumlich derart getrennt zu halten, daß sie sich nicht an

*) Das Güterverzeichnis und die Verpackungsvorschriften der Abschnitte I bis VI a schließen sich im allgemeinen denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung an; sachliche Abweichungen davon sind durch **fetten Druck** hervorgehoben.

Brand- oder Erhitzungsherden entzünden können, die etwa durch jene Gegenstände erzeugt sind.

2. Die Stoffe sind von Flammenbeleuchtung, Feuerungsanlagen, überhaupt von Stellen, die heiß werden können (z. B. Trennungswänden von Kessel- und Maschinenräumen, Dampfleitungen), in einem solchen Abstände zu halten, daß sie von jenen Anlagen und Stellen nicht erhitzt oder in Brand gesetzt werden können.
4. Die Stoffe dürfen nicht unter und nicht in unmittelbarer Nähe von bewohnten Räumen verstaut werden.
5. Die Stoffe müssen leicht zugänglich verstaut werden, so daß sie bei Feuersgefahr unverzüglich entfernt werden können.

C. Verschärfung für Personenschiffe.

Auf einem Personenschiffe dürfen nicht mehr als 500 kg der festen leicht entzündbaren Stoffe befördert werden. Werden auf dem Schiffe gleichzeitig brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse IA sowie Azeton und Mischungen davon (Gefahrklasse IB) verladen, so darf die Lademenge dieser Flüssigkeiten und der festen leicht entzündbaren Stoffe zusammen 3000 kg nicht übersteigen. An Schwefelkohlenstoff dürfen nicht mehr als 30 kg geladen werden.

*

196

Eisenbahn-Verkehrsordnung

vom 16. 5. 1928.

In der Fassung vom 1. Juli 1931.

Deutscher Eisenbahn - Gütertarif.

Teil I.

Abteilung A.

Gültig vom 1. Oktober 1928 an.

Nachtrag VIII.

Gültig vom 1. Juli 1931.

Die Anlage C zur EVO., Seite 37 bis 88, wird durch nachstehende ersetzt:

Anlage C
(Zu § 54)

Vorschriften
über die nur bedingungsweise zur Beförderung
zugelassenen Gegenstände

(§ 54 Abs. (2) a))

Vorbemerkung.

(2) Die in der Anlage C bezeichneten Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gütern nur dann zusammen-